



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HORN BACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:

I. Zukunftsbezogener Teil

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.3 Absatz 2 Satz 3, 4.2.5 Absatz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 3.8 Absatz 3:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Er trifft zudem Arbeitnehmervertreter unbotmäßig. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

b) Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3:

Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung sollen gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Von dieser Empfehlung wird auf der Grundlage der bestehenden Anstellungsverträge abgewichen. Die Anpassung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, die erforderlich ist, um der Empfehlung zu einem späteren Zeitpunkt entsprechen zu können, wird aber vorbereitet.

c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:

Die Vorstandsvergütung wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde werden auch

die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

d) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

II. Vergangenheitsbezogener Teil

Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2017

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde im Zeitraum seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 mit den oben unter Ziffer I. bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde darüber hinaus bis zum Ablauf der Hauptversammlung der HORNBACH Baumarkt AG am 5. Juli 2018 der Empfehlung aus Ziffer 5.4.2 Satz 3.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.2 Satz 3, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören sollen. Hierdurch soll die Unabhängigkeit der Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt werden. Der Kodex bestimmt jedoch keine Frist, nach wie vielen Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand ein ehemaliges Vorstandsmitglied unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr als solches verhindert ist. Höchst vorsorglich wurde daher, obwohl die Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Wolfgang Rupf bereits am 31. Oktober 1996, Herr Albrecht Hornbach bereits am 31. Oktober 2001 und Herr Martin Hornbach bereits am 31. Dezember 2001 aus dem Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG ausgeschieden waren, eine Abweichung von Ziffer 5.4.2 Satz 3 erklärt. Die Abweichung endete jedenfalls mit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Wolfgang Rupf aus dem Aufsichtsrat mit Ablauf der Hauptversammlung der HORNBACH Baumarkt AG am 5. Juli 2018.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2018

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand